



# AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 6

153. Jahrgang

Köln, den 1. Juni 2013

## Inhalt

### Dokumente des Erzbischofs

Nr. 119 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO).....	85
Nr. 120 Ordnung für Praktikanten .....	87
Nr. 121 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes.....	88
Nr. 122 Eucharistischer Kongress: Liturgische Texte .....	89

### Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 123 Priesterweihe im Hohen Dom .....	90
--	----

Nr. 124 Wahl der Mitarbeitervertretung der Pastoral- und Gemeindefereenten/innen im Erzbistum Köln am 18.04.2013 ..	90
Nr. 125 Ernennung von Mitgliedern des Beraterstabes gem. § 4 Verfahrensordnung Missbrauch.....	90

### Personalia

Nr. 126 Personalchronik.....	91
Nr. 127 Freie Pfarrstellen .....	92
Nr. 128 Offene Stelle für Pastorale Dienste .....	92

## Dokumente des Erzbischofs

### Nr. 119 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KO-DA NW) hat am 11. März 2013 beschlossen:

- I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1972 Nr. 25 S. 25 ff), zuletzt geändert am 27. Dezember 2012 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2013 Nr. 48 S. 36 ff.), wird wie folgt geändert:

#### 1. Die Anlage 20 wird wie folgt geändert:

- 1) Nr. 6 erhält einen Satz 5 folgenden Wortlauts:

„Der Mitarbeiter erhält keine Zuschläge für Tätigkeiten zu ungünstigen Zeiten (§ 1 Anlage 21).“

- 2) In Nr. 7 Ziffer 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Das Entgelt/die Eingruppierung der Mitarbeiter im pastoralen Dienst richtet sich nach den Nrn. 11 und 11a.“

- 3) In Nr. 11 werden nach der Überschrift „Eingruppierung“ im Anschluss an den Einleitungssatz ein Satz 2 und ein Satz 3 folgenden Wortlauts eingefügt:

„Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen K IVb, K IVa, K II sowie K Ib, die höhergruppierungsrelevante

Fortbildungen im Sinne des Anhangs zu dieser Anlage nachweisen, richtet sich die Eingruppierung ab Nachweis der Fortbildungen (§§ 5 und 6 des Anhangs zu dieser Anlage) nach Nr. 11a. Für Mitarbeiter der in Satz 2 genannten Vergütungsgruppen, die am 30. April 2013 schon und am 1. Mai 2013 noch Tätigkeiten ausüben, die den Eingruppierungsmerkmalen im Sinne der EG 12 oder EG 15 (Nr. 11a) entsprechen, richtet sich die Eingruppierung ab 1. Mai 2013 nach EG 12 bzw. EG 15 (Nr. 11a).“

- 4) Nr. 11a wird wie folgt geändert:

- a) Die Entgeltgruppe 11 wird wie folgt geändert:

(1) Das bisherige Merkmal der Entgeltgruppe 11 wird zur Fallgruppe 1.

(2) Die Entgeltgruppe 11 erhält eine neue Fallgruppe 2 folgenden Wortlauts:

„Gemeindefereenten, die sich aus der EG 10 dadurch herausheben, dass sie höhergruppierungsrelevante Fortbildungen gemäß dem Anhang zu dieser Anlage in einem Umfang von insgesamt mindestens 40 Leistungspunkten (creditpoints) erfolgreich abgeschlossen haben.“

- b) Es wird ein Merkmal folgenden Wortlauts mit der Zuordnung zur Entgeltgruppe 12 neu eingefügt:

„Gemeindefereenten, die sich aus der EG 10 oder der EG 11 - Fallgruppe 2 - da-

durch herausheben, dass ihre Tätigkeit mit einer besonderen Leitungsverantwortung verbunden ist und eine besondere bischöfliche Beauftragung voraussetzt.“

- c) Es wird ein Merkmal folgenden Wortlauts mit der Zuordnung zur Entgeltgruppe 14 neu eingefügt:

„Pastoralreferenten, die sich aus der EG 13 dadurch herausheben, dass sie höhergruppierungsrelevante Fortbildungen gemäß dem Anhang zu dieser Anlage in einem Umfang von insgesamt mindestens 40 Leistungspunkten (creditpoints) erfolgreich abgeschlossen haben.\*

\*Abweichend von § 25 Absatz 4 KAVO erfolgt die Höhergruppierung aus EG 13 nach EG 14 stets stufengleich. Dies gilt nur für Höhergruppierungen, die bis zum In-Kraft-Treten der neuen Eingruppierungsvorschriften im Sinne von § 11 Absatz 6 Anlage 27 erfolgen.“

- d) Es wird ein Merkmal folgenden Wortlauts mit der Zuordnung zur Entgeltgruppe 15 neu eingefügt:

„Pastoralreferenten, die sich aus der EG 13 oder der EG 14 dadurch herausheben, dass ihre Tätigkeit mit einer besonderen Leitungsverantwortung verbunden ist und eine besondere bischöfliche Beauftragung voraussetzt.“

- 5) Die Anlage 20 erhält einen Anhang folgenden Wortlauts:

#### „Anhang zur Anlage 20 KAVO

#### Regelungen zu den höhergruppierungsrelevanten Fortbildungen

##### § 1 Höhergruppierungsrelevante Fortbildungen

(1) Fortbildungen im pastoralen Feld, die der Dienstgeber für Mitarbeiter im pastoralen Dienst anbietet, sind höhergruppierungsrelevant im Sinne der Entgeltgruppen 11 - Fallgruppe 2 - und 14 (Nr. 11a Anlage 20).

(2) Fortbildungen im pastoralen Feld, die nicht schon gemäß Absatz 1 höhergruppierungsrelevant sind, sind im Sinne der Entgeltgruppen 11 - Fallgruppe 2 - und 14 (Nr. 11a Anlage 20) höhergruppierungsrelevant, wenn sie überwiegend im dienstlichen Interesse oder sowohl im Interesse des Dienstgebers als auch im Interesse des Mitarbeiters liegen (§ 4 Abs. 1 und 2 Anlage 25).

##### § 2 Berechnung der Leistungspunkte (creditpoints)

(1) Die Leistungspunkte (creditpoints) werden auf der Grundlage des Europäischen Credit-Transfer-System – ECTS (§ 63 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen) wie folgt berechnet:

- Ein Leistungspunkt entspricht 30 Arbeitsleistungen (workloads);
- Arbeitsleistungen (workloads) werden berechnet, indem die Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) mit dem Umrechnungsfaktor gemäß Absatz 2 multipliziert werden.

(2) Bei der Berechnung der Arbeitsleistungen (workloads) finden folgende Umrechnungsfaktoren Anwendung:

Supervision im Rahmen der Fortbildung	Faktor 1
Praktikum im Rahmen der Fortbildung	Faktor 1,1
Unterrichtsstunden im Rahmen von Seminaren ohne Prüfungsleistungen	Faktor 2
Unterrichtsstunden im Rahmen von Seminaren, die zugleich durch Vorbereitungs- und Nachbereitungsstunden ergänzt werden (inkl. etwaiger Prüfungsleistungen)	Faktor 3

##### § 3 Höhergruppierungsrelevante abgeschlossene Fortbildungen

(1) Fortbildungen im pastoralen Feld, die der Mitarbeiter in der Zeit vom 1. Januar 2000 bis zum 30. April 2013 bereits erfolgreich abgeschlossen hat, sind im Sinne der Entgeltgruppen 11 – Fallgruppe 2 – und 14 (Nr. 11a Anlage 20) höhergruppierungsrelevant, wenn es sich um Fortbildungen im Sinne von § 1 gehandelt hat. Die Berechnung der Leistungspunkte (creditpoints) für die Fortbildungen im Sinne von Satz 1 richtet sich nach § 2.

(2) Auf Antrag des Mitarbeiters werden folgende vor dem 1. Januar 2000 erfolgreich abgeschlossene Fortbildungen im pastoralen Feld mit folgenden pauschalen Leistungspunkten im Sinne der Entgeltgruppen 11 – Fallgruppe 2 – und 14 (Nr. 11a Anlage 20) als höhergruppierungsrelevant anerkannt:

- Gemeindeberatung: 23 Leistungspunkte
- Ehe-, Familien- und Lebensberatung: 90 Leistungspunkte
- Supervision: 60 Leistungspunkte
- Krankenhauseelsorge: 41 Leistungspunkte
- Geistliche Begleitung: 45 Leistungspunkte
- Exerzitienbegleiter: 37 Leistungspunkte.

(3) Auf Antrag des Mitarbeiters werden im Einzelfall Nachweise über zusammenhängende Fortbildungen im pastoralen Feld, die vor dem 1. Januar 2000 erfolgreich abgeschlossen wurden und mindestens 240 Unterrichtsstunden umfasst haben, geprüft. Die Berechnung der Leistungspunkte für die Fortbildungen im Sinne von Satz 1 richtet sich nach § 2.

##### § 4 Leistungspunkte ohne Fortbildungen

Für jedes volle Jahr der Beschäftigungszeit (§ 18 KAVO), in dem der Mitarbeiter vor dem 1. Januar 2000 als Gemeinde- oder Pastoralreferent tätig war, wird pauschal 1 Leistungspunkt im Sinne der Entgeltgruppen 11 – Fallgruppe 2 – und 14 (Nr. 11a Anlage 20) anerkannt. Dies gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang.

## § 5 Nachweis der Fortbildungen

Der Mitarbeiter muss dem Dienstgeber den erfolgreichen Abschluss der höhergruppierungsrelevanten Fortbildungen nachweisen, sofern die Nachweise nicht beim Dienstgeber bereits vorliegen. Der Dienstgeber teilt dem Mitarbeiter spätestens am 31. Dezember 2013 einmalig den aktuellen Punktestand mit.

## § 6 Wirksamwerden der Höhergruppierung

Die Höhergruppierung wird wirksam (§ 25 Abs. 4 Satz 7 KAVO), wenn der Mitarbeiter höhergruppierungsrelevante Fortbildungen in einem Umfang von insgesamt mindestens 40 Leistungspunkten (creditpoints) erfolgreich abgeschlossen hat und dem Dienstgeber die Unterlagen zum Nachweis im Sinne von § 5 vollständig vorliegen.

## § 7 Dienstgeberwechsel

Wechselt der Mitarbeiter in ein Arbeitsverhältnis zu einem Dienstgeber innerhalb des Geltungsbereichs dieser Ordnung und bleibt er im neuen Arbeitsverhältnis als Gemeinde- oder Pastoralreferent tätig, werden die vom bisherigen Dienstgeber als höhergruppierungsrelevant anerkannten Fortbildungen auch vom neuen Dienstgeber als höhergruppierungsrelevant anerkannt.“

## 2. Die Anlage 29 wird wie folgt geändert:

1) § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 5 Besitzstandsregelung für Leiterinnen und stellvertretende Leiterinnen von Tageseinrichtungen für Kinder“**

b) Absatz 2 erhält eine Protokollnotiz folgenden Wortlauts:

„Der Vermittlungsausschuss geht davon aus, dass § 5 Abs. 2 Anlage 29 unter Heranziehung der Entstehungsgeschichte der Norm (siehe Protokoll des Vermittlungsausschusses vom 19. Mai 2010) so zu interpretieren ist, dass nach dem 31. Dezember 2011 eine Besitzstandszulage nicht mehr entstehen konnte bzw. entstehen kann.“

2) An § 5 wird ein § 5a folgenden Wortlauts angefügt:

**„§ 5a Anforderungszulage für Leiterinnen von Tageseinrichtungen für Kinder**

(1) Die Leiterinnen von zertifizierten Tageseinrichtungen für Kinder erhalten mit dem Tabellenentgelt ab 1. August 2013 eine monatliche Zulage in Höhe von 100,- Euro. Zertifizierte Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne von Satz 1 sind ausschließlich solche, die über mindestens eines der folgenden Zertifikate verfügen:

- a) Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ (§ 16 Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen)
- b) Gütesiegel des Verbandes Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK e.V.)
- c) erzbischöfliche Anerkennung als „Katholisches Familienzentrum im Erzbistum Köln“
- d) ein den Buchstaben a), b) oder c) vergleichbares diözesanes Zertifikat.

Ist die Tageseinrichtung für Kinder nicht zertifiziert und stellt der Träger einen Antrag auf Zertifizierung im Sinne von Satz 2, erhält die Leiterin ab dem Zeitpunkt der Antragstellung und bis zum Zeitpunkt der Zertifizierung die Zulage gemäß Satz 1 in Höhe von 40 v.H.

(2) Auf die Zulage gemäß Absatz 1 ist § 28 KAVO anzuwenden. Die Zulage verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von der Regional-KODA festgelegten Vomhundertsatz. Sie ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Die Zulage stellt eine Entgelterhöhung im Sinne von § 5 Absatz 4 Satz 2 dar.

(3) In den Fällen des § 22 KAVO finden die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

Protokollnotiz zu § 5a Abs. 1 Anlage 29 KAVO:

Vermittlungsausschuss und Beirat gehen davon aus, dass alle Bistümer spätestens bis zum 1. August 2014 Zertifizierungsverfahren etabliert haben, die den Trägern die Antragstellung auf Zertifizierung ermöglichen.“

- II) Die Änderungen zu I. 1. treten rückwirkend zum 1. Mai 2013 in Kraft.  
Die Änderungen zu I. 2. treten zum 1. August 2013 in Kraft.

Köln, den 10. Mai 2013

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

## Nr. 120 Ordnung für Praktikanten

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 11. März 2013 beschlossen:

- I) Die Ordnung für Praktikanten vom 08.04.1992 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1992 Nr. 100 S. 94 ff.), zuletzt geändert am 10. September 2012 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2012 Nr. 146 S. 148), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird im vierten Spiegelstrich der Punkt am Ende des Spiegelstrichs durch ein Komma ersetzt.

2. § 1 Absatz 2 erhält einen fünften Spiegelstrich mit folgendem Wortlaut:

„- Absolventen mit Bachelor-Abschluss.“

3. In Anlage 2 Nr. 1 wird im dritten Spiegelstrich das Wort „Religionspädagogen,“ gestrichen.

II) Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. April 2013 in Kraft

Köln, den 10. Mai 2013

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

**Nr. 121 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes**

- I. Die Beschlusskommission der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 28. Februar 2013 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

A.

Zusatzurlaub für nächtliche Bereitschaftsdienste

1. a) In § 4 der Anlage 14 zu den AVR wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) <sup>1</sup>Die Mitarbeiter erhalten für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden einen Zusatzurlaub in Höhe von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr fallen. <sup>2</sup>Nacharbeitsstunden, die in Zeiträumen geleistet werden, für die Zusatzurlaub für Wechselschicht- oder Schichtarbeit zusteht, bleiben unberücksichtigt.“

**Anmerkung zu Abs. 6:**

Davon abweichend erhalten die Mitarbeiter im Jahre 2013 einen Zusatzurlaub von einem Arbeitstag, sofern die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden mindestens 144 Stunden erreicht. “

- b) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden zu den Absätzen 7 bis 9.

- c) Satz 1 im neuen Absatz 7 (bisheriger Absatz 6) wird wie folgt neu gefasst:

„(7) <sup>1</sup>Bei dem nicht vollbeschäftigten Mitarbeiter ist die Zahl der in Abs. 2 sowie der in Abs. 6 geforderten Nacharbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechend vollbeschäftigten Mitarbeiters zu kürzen.“

- d) Der neue Absatz 8 (bisheriger Absatz 7) wird wie folgt neu gefasst:

„(8) <sup>1</sup>Der Zusatzurlaub bemisst sich nach der bei demselben Dienstgeber im vorangegangenen Kalenderjahr erbrachten Arbeitsleistung. <sup>2</sup>Der Anspruch auf Zusatzurlaub entsteht mit Beginn des auf die Arbeitsleistung folgenden Urlaubsjahres. <sup>3</sup>Etwas anderes gilt für Zusatzurlaub nach Abs. 6: Der Anspruch auf Zusatzurlaub bemisst sich nach den abgeleisteten Nacharbeitsstunden und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Abs. 6 Satz 1 erfüllt sind.“

- e) Satz 1 im neuen Absatz 9 (bisheriger Absatz 8) wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Zusatzurlaub nach Absatz 1 bis Absatz 8 wird bei Zusammentreffen mehrerer Anspruchsvoraussetzungen bei der Fünf-Tage-Woche nur bis zu insgesamt fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr gewährt.“

2. a) In § 17 der Anlage 31 zu den AVR wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) <sup>1</sup>Die Mitarbeiter erhalten für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden einen Zusatzurlaub in Höhe von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21 Uhr bis 6 Uhr fallen. <sup>2</sup>Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 gelten entsprechend.“

**Anmerkung zu Abs. 6:**

Davon abweichend erhalten die Mitarbeiter im Jahre 2013 einen Zusatzurlaub von einem Arbeitstag, sofern die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden mindestens 144 Stunden erreicht. “

- b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden zu den Absätzen 7 und 8.

- c) Die Anmerkung zu den Absätzen 1 und 3 des § 17 der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

*„Anmerkung zu den Absätzen 1, 3 und 6:*

1. (...)

2. Der Anspruch auf Zusatzurlaub nach Absatz 3 sowie nach Absatz 6 bemisst sich nach den abgeleisteten Nacharbeitsstunden und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 bzw. nach Absatz 6 Satz 1 erfüllt sind.“

3. a) In § 17 der Anlage 32 zu den AVR wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) <sup>1</sup>Die Mitarbeiter erhalten für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden einen Zusatzurlaub in Höhe von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21 Uhr bis 6 Uhr fallen. <sup>2</sup>Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 gelten entsprechend.“

Anmerkung zu Abs. 6:

Davon abweichend erhalten die Mitarbeiter im Jahre 2013 einen Zusatzurlaub von einem Arbeitstag, sofern die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden mindestens 144 Stunden erreicht. “

b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden zu den Absätzen 7 und 8.

c) Die Anmerkung zu den Absätzen 1 und 3 des § 17 der Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Anmerkung zu den Absätzen 1, 3 und 6:

1. (...)

2. Der Anspruch auf Zusatzurlaub nach Absatz 3 sowie nach Absatz 6 bemisst sich nach den abgeleiteten Nachtarbeitsstunden und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 bzw. nach Absatz 6 Satz 1 erfüllt sind.“

4. a) In § 16 der Anlage 33 zu den AVR wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) <sup>1</sup>Die Mitarbeiter erhalten für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden einen Zusatzurlaub in Höhe von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21 Uhr bis 6 Uhr fallen. <sup>2</sup>Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 gelten entsprechend.“

Anmerkung zu Abs. 6:

Davon abweichend erhalten die Mitarbeiter im Jahre 2013 einen Zusatzurlaub von einem Arbeitstag, sofern die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden mindestens 144 Stunden erreicht. “

b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden zu den Absätzen 7 und 8.

c) Die Anmerkung zu den Absätzen 1 und 3 des § 16 der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt geändert:

„Anmerkung zu den Absätzen 1, 3 und 6:

1. (...)

2. Der Anspruch auf Zusatzurlaub nach Absatz 3 sowie nach Absatz 6 bemisst sich nach den abgeleiteten Nachtarbeitsstunden und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 bzw. nach Absatz 6 Satz 1 erfüllt sind.“

5. Die Änderungen treten zum 01.07.2013 in Kraft.

B.

Zeitzuschläge für nächtliche Bereitschaftsdienste

1. In § 9 der Anlage 5 zu den AVR wird Absatz 1a ersatzlos gestrichen und hinter Absatz 2 folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Zusätzlich zu Abs. 1 und Abs. 2 wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr mit ei-

nem Zuschlag in Höhe von 15 v.H. der Stundenvergütung nach § 2 der Anlage 6a zu den AVR vergütet.“

2. Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.07.2012 in Kraft.

C.

Begrenzung der Ansammlung von Urlaubsansprüchen

1. In Anlage 14 zu den AVR werden in § 1 Abs. 5 die Sätze 5 und 6 durch folgende neue Sätze 5 und 6 ersetzt:

„<sup>5</sup>Kann der gesetzliche Mindesturlaub und der Zusatzurlaub nach § 125 SGB IX infolge Arbeitsunfähigkeit nicht angetreten werden, erlischt dieser Urlaubsanspruch 15 Monate nach Ablauf des Urlaubsjahres. <sup>6</sup>Kann der weitergehende Urlaubsanspruch infolge von Arbeitsunfähigkeit nicht angetreten werden, gilt § 1 Abs. 5 Unterabsatz 1 Satz 2.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 01.07.2013 in Kraft.

D.

Korrektur der mittleren Werte der Stundenvergütung in der Entgeltgruppe Kr3a in Anhang C zu Anlage 31 und Anlage 32 zu den AVR

Bei der Umsetzung des Beschlusses der Beschlusskommission vom 28. Juni 2012 ist bei der Erstellung der Stundenentgelttabellen für die Vergütungsgruppe Kr3a (Anhang C der Anlagen 31 und 32) versehentlich ein zu hoher Ausgangswert aus dem TVöD übernommen worden. Dieser redaktionelle Fehler wird durch die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission entsprechend korrigiert.

II. In-Kraft-Setzung

Die vorstehenden Beschlüsse werden entsprechend für den Bereich des Erzbistums Köln in Kraft gesetzt.

Köln, den 10. Mai 2013

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

Nr. 122 Eucharistischer Kongress: Liturgische Texte

Vom 5. bis 9. Juni 2013 feiert die deutsche Kirche den Eucharistischen Kongress in Köln. Entsprechend der in der allgemeinen Einführung in das Römische Messbuch eingeräumten Möglichkeiten und nach vorausgegangener Konsultation der Liturgiekommission der Deutschen Bischofskonferenz gebe ich als Erzbischof von Köln, in dessen Erzdiözese der Kongress gefeiert wird, für den Eucharistischen Kongresses folgende Erlaubnis:

- Am Samstag, 8. Juni 2013, kann am Gebotenen Gedenktag des Unbefleckten Herzens Mariä auch die Votivmesse „Von der heiligen Eucharistie“ gefeiert werden.
- Am Sonntag, 9. Juni 2013, werden abweichend von der Leseordnung des 10. Sonntags im Jahreskreis

folgende biblischen Lesungen gestattet: 1 Kön 19, 4-8, 1 Kor 11, 23-26, Joh 6, 60-69.

Köln, den 24. Mai 2013

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

## Bekanntmachungen des Generalvikars

### Nr. 123 Priesterweihe im Hohen Dom

Köln, den 7. Mai 2013

Am Freitag, dem 28. Juni 2013, wird Erzbischof Joachim Kardinal Meisner acht Diakonen des Erzbischöflichen Priesterseminars die Priesterweihe spenden. Die Feier der Weiheliturgie beginnt um 16.00 Uhr im Hohen Dom.

Geistliche, die an der Weihehandlung teilnehmen, werden gebeten, Chorkleidung und eine rote Stola mitzubringen. Umkleidemöglichkeiten sind in den Kapellen des Chorumgangs gegeben.

### Nr. 124 Wahl der Mitarbeitervertretung der Pastoral- und Gemeindeferenten/innen im Erzbistum Köln am 18.04.2013

Köln, den 1. Juni 2013

#### Gewählt wurden:

Michael Meichsner	GR 203 Stimmen
Beatrix Reese	PR 198 Stimmen
Mechthild Grewelding	PR 151 Stimmen
Helmut Alenfelder	GR 148 Stimmen
Jörn von Sivers	GR 142 Stimmen
Georg Kalkum	GR 135 Stimmen
Christina Schweflinghaus	PR 130 Stimmen
Dorothea Grimm	GR 127 Stimmen
Robert Eiteneuer	PR 125 Stimmen
Markus Vilain	PR 121 Stimmen
Regina Arndt	PR 106 Stimmen
Burkhard Hofer	PR 98 Stimmen (Ersatzmitglied)
Patrick Bauer	GR 95 Stimmen (Ersatzmitglied)

Die genannten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind als Mitglieder der Mitarbeitervertretung gewählt. In der konstituierenden Sitzung wurden folgende Vorstandsmitglieder gewählt:

Beatrix Reese	Vorsitzende
Regina Arndt	stellv. Vorsitzende
Markus Vilain	Schriftführer

### Nr. 125 Ernennung von Mitgliedern des Beraterstabes gem. § 4 Verfahrensordnung Missbrauch

Köln, den 30. April 2013

Zu Mitgliedern des Beraterstabes gem. § 4 Verfahrensordnung Missbrauch (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2011, Nr. 73) sind vom Erzbischof zum 01.07.2013 für eine Amtszeit von jeweils drei Jahren ernannt worden:

Herr Dr. Manfred Lütz, Herr Dr. Klaus Elsner, Frau Dr. Gudrun Strauer, Frau Dipl. Psychologin Edith Thelen und Herr Dipl. Psychologe Ansgar Nowak.

Von Amts wegen gehören dem Beraterstab gem. § 4 Abs. 3 Verfahrensordnung Missbrauch an:

Msgr. Ansgar Puff (Hauptabteilungsleiter Seelsorge-Personal), Herr Prälat Dr. Günter Assenmacher (Offizial) und Frau Dr. Daniela Schrader (Justitiarin).

Erstansprechpartner im Erzbistum Köln gem. § 2 Verfahrensordnung Missbrauch sind die auf der Homepage des Erzbistums Köln bereits veröffentlichten beauftragten Personen:

Frau Christa Pesch, Herr Prälat Dr. Robert Kümpel und Herr Dr. Emil G. Naumann.

## Personalia

### Nr. 126 Personalchronik

#### KLERIKER

#### Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 16.03. *Herr Diakon Herbert Haeger* weiterhin bis zum 30. Juni 2014 zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien St. Elisabeth und St. Petrus in Wuppertal-Barmen, St. Maria Magdalena in Wuppertal-Beyenburg und St. Raphael in Wuppertal-Langerfeld im Seelsorgebereich „Barmen-Wupperbogen Ost“ des Dekanates Wuppertal.
- 16.04. *Herr Diakon Winfried Niesen* – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – weiterhin bis zum 30. Juni 2014 zum Diakon mit Zivilberuf an der Pfarrei St. Hubertus und Mariä Geburt in Köln im Dekanat Köln-Mülheim.
- 17.04. *Msrgr. Wilhelm Terboven* weiterhin bis zum 31. Juli 2014 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Benediktus in Düsseldorf-Heerdt/Lörick und St. Antonius in Düsseldorf-Ober- und Niederkassel im Seelsorgebereich „Linksrheinisches Düsseldorf“ des Dekanates Düsseldorf-Mitte/Heerdt.
- 17.04. *Herr Pfarrer Wilhelm Vollmer* weiterhin bis zum 31. August 2014 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Suitbertus in Solingen, St. Josef in Solingen-Krahenhöhe, St. Mariä Empfängnis in Solingen-Höhscheid und St. Martinus in Solingen-Burg im Seelsorgebereich „Solingen-Süd“ des Dekanates Solingen.
- 25.04. *Herr Diakon Jürgen Werner* mit Wirkung vom 1. Mai 2013 – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – zum Diakon im Subsidiarsdienst an der Pfarrei Maria, Königin des Friedens in Velbert-Nevig im Dekanat Mettmann.
- 26.04. *Pater Gottfried Niemczyk CSMA* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – weiterhin bis zum 30. April 2014 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Patricius in Eitorf im Dekanat Eitorf/Hennef.
- 01.05. *Herr Kaplan Chemezje Zephilinus Agbo* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – zum Hausgeistlichen im Seniorenhaus Marienheim – Cellitinnen zur hl. Maria und zum Kaplan im Seelsorgebereich „Bad Münstereifel“ im Dekanat Euskirchen.
- 01.05. *Herr Pfarrer Otfried Wallau* zum Krankenhauspfarrer in der Krankenhauseelsorge am HELIOS-Klinikum Siegburg.
- 01.05. *Herr Pfarrer Jochen Wolff* zum Pfarrer in der Krankenhauseelsorge an den Universitätskliniken Köln.
- 02.05. *Herr Prälat Dr. Klaus Martin Becker* für weitere fünf Jahre bis zum 30. Juni 2018 zum Diözesanrichter am Erzbischöflichen Offizialat.
- 04.05. *Pater Clemens Maria Pieper OT* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – zum Kaplan an der Pfarrei St. Martin in Rheinbach im Dekanat Meckenheim/Rheinbach.
- 08.05. *Herr Kaplan Dr. Horst Noeggerath* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Präses der Kolpingsfamilie in Porz im Dekanat Köln-Porz.

- 08.05. *Herr Pfarrer Alexander Wimmershoff* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Präses der Kolpingsfamilie in Oberpleis im Dekanat Königswinter.

#### Der Herr Erzbischof hat am:

- 26.04. den Verzicht von *Herrn Pfarrer Heribert Meurer* auf die Pfarrstelle angenommen und ihn mit Wirkung vom 31. August 2013 von seinen Aufgaben als Pfarrer an der Pfarrei Seliger Papst Johannes XXIII. in Köln entpflichtet sowie mit Wirkung vom 1. September 2013 in den Ruhestand versetzt.
- 26.04. *Pater Joseph Peedikathadathil CMI* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Ablauf des 30. April 2013 als Kaplan an der Pfarrei St. Josef und Martin in Langenfeld-Immigrath im Dekanat Langenfeld/Monheim entpflichtet.
- 06.05. *Frau Anja Winter* mit Ablauf des 31. August 2013 als Gemeindefereferentin im Erzbistum Köln und als Gemeindefereferentin an den Pfarreien St. Aldegundis in Kaarst-Büttgen, Sieben Schmerzen Mariens in Kaarst-Holzbüttgen, St. Martinus in Kaarst und St. Antonius in Kaarst-Vorst im Seelsorgebereich „Kaarst/Büttgen“ des Dekanates Neuss/Kaarst entpflichtet.
- 15.05. *Herrn Pfarrer Johannes Krautkrämer* mit Ablauf des 31. Mai 2013 als Geistlicher Beirat der Pax Christi Gruppe im Erzbistum Köln entpflichtet.
- 17.05. den Verzicht von *Herrn Dechant Georg Stricker* auf die Pfarrstellen angenommen und ihn mit Wirkung vom 17. Mai 2013 von seinen Aufgaben als Pfarrer an den Pfarreien St. Joseph in Morsbach-Friesenhagen, St. Gertrud in Morsbach, Christ König in Morsbach-Ellingen, St. Bonifatius in Reichshof-Wildbergerhütte, St. Sebastianus in Friesenhagen und St. Mariä Heimsuchung in Morsbach-Holpe im Seelsorgebereich „Morsbach/Friesenhagen/Wildbergerhütte“ sowie als Dechant im Dekanat Gummersbach/Waldbröl entpflichtet und mit Wirkung vom 18. Mai 2013 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Elisabeth in Birken-Honigessen, St. Bonifatius in Katzwinkel-Elkhausen, St. Marien in Mittelhof, Kreuzerhöhung in Wissen und St. Katharina in Wissen-Schönstein im Seelsorgebereich „Obere Sieg“ des Dekanates Wissen ernannt.

#### LAIEN IN DER SEELSORGE

#### Es wurde beauftragt am:

- 22.04. *Herr Christof Engel* mit Wirkung vom 1. Juni 2013 als Gemeindefereferent an der Pfarrei St. Pankratius in Köln-Worringen im Dekanat Köln-Worringen.
- 01.05. *Herr Georg Wiesemann* mit der Leitung von Begräbnisfeiern in der Kirchengemeinde St. Franziskus Xaverius im Dekanat Düsseldorf-Ost bis zum 31. August 2014.
- 06.05. *Schwester Roswitha Fabrendorf* mit Wirkung vom 15. Juli 2013 – im Einvernehmen mit Ihrer Ordensoberin – als Gemeindefereferentin im Erzbistum Köln und an den Pfarreien St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler, St. Laurentius in Bad Münstereifel-

Iversheim, St. Bartholomäus in Bad Münstereifel-Kirspenich, St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid, St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath, St. Thomas in Bad Münstereifel-Houwerath, St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel, St. Stephanus in Bad Münstereifel-Effelsberg und St. Goar in Bad Münstereifel-Schoenau im Seelsorgebereich „Bad Münstereifel“ des Dekanates Euskirchen.

- 15.05. *Herr Bernhard Pastors* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 1. Juni 2013 mit der Geistlichen Begleitung der Pax Christi Gruppe im Erzbistum Köln.

#### Es wurde entpflichtet am:

- 16.04. *Herr Jürgen Weinz* mit Ablauf des 31. August 2013 als Gemeindefereferent an den Pfarreien St. Andreas und Evergislus in Bonn-Plittersdorf, St. Marien und St. Servatius in Bonn-Bad Godesberg und St. Martin und Severin in Bonn-Bad Godesberg im Seelsorgebereich „Bad Godesberg“ des Dekanates Bonn-Bad Godesberg.

#### Nr. 127 Freie Pfarrstellen

- Durch Verzichtleistung des bisherigen Amtsinhabers ist in den Pfarreien St. Joseph in Morsbach-Lichtenberg, St. Gertrud in Morsbach, Christ König in Morsbach-Ellingen, St. Bonifatius in Reichshof-Wildbergerhütte, St. Sebasti-

anus in Friesenhagen und St. Mariä Heimsuchung in Morsbach-Holpe des Seelsorgebereiches „Morsbach/Friesenhagen/Wildbergerhütte“ im Dekanat Gummersbach/Waldbröl die Stelle des leitenden Pfarrers ab 1. Juni 2013 vakant und soll wieder neu besetzt werden.

Interessenten wenden sich an Msgr. Puff, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221/1642-1512.

- Durch Verzichtleistung des bisherigen Amtsinhabers ist in der Pfarrei St. Cosmas und Damianus im Dekanat Pulheim die Stelle des Pfarrers ab 1. November 2013 vakant und soll wieder neu besetzt werden.

Interessenten wenden sich an Msgr. Puff, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221/1642-1512.

#### Nr. 128 Offene Stelle für Pastorale Dienste

Im Seelsorgebereich Windeck im Dekanat Eitorf/Hennef wird zum 1. September 2013 ein Subsidiar/Ruhestandspriester gesucht. Eine geeignete Wohnung steht zur Verfügung und bietet auf Wunsch die Möglichkeit der Unterbringung einer Haushälterin.

Interessenten wenden sich bitte an den leitenden Pfarrer Dechant Hermann-Josef Metzmaker, Auf der Hecke 3, 51570 Windeck, Telefon: 02292-2046.